



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juli 1990

Nummer 54

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	1. 6. 1990	RdErl. d. Innenministers Maßnahmen der Polizei bei Verkehrsdelikten unter Beteiligung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen	914
2180	26. 6. 1990	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; „Club-Casino Sängershalle“, Rheinfelden	914
2180	27. 6. 1990	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; „Club Astoria“ in Weil am Rhein	915
26	25. 6. 1990	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Teilqualifikationsmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration ausländischer Jugendlicher	915
631	18. 6. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Veräußerung von Vermögensgegenständen	927
7100 710300	21. 6. 1990	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs durch die Ordnungsbehörden in gewerberechtlichen Angelegenheiten	927

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
21. 6. 1990	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	927
22. 6. 1990	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Guatemala	927
25. 6. 1990	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	928
26. 6. 1990	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	928
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 43 v. 5. 7. 1990	928

I.

20510

**Maßnahmen
der Polizei bei Verkehrsdelikten
unter Beteiligung von Diplomaten
und anderen bevorrechtigten Personen**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 6. 1990 -
IV A 2 - 2511/9

1 Allgemeine Grundsätze

Gegen eine diplomatische Mission dürfen behördliche Zwangsmaßnahmen aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Rechtsvorschriften weder angedroht noch durchgeführt werden.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Diplomaten und der anderen Mitglieder einer diplomatischen Mission und ihrer Familienangehörigen, soweit diese gerichtliche Immunität genießen (§§ 18 ff. GVG).

Daher sind vor allem unzulässig

- a) Maßnahmen der Strafverfolgung (vorläufige Festnahme, Verhaftung, Durchsuchung, Beschlagnahme, Blutentnahme, Vernehmung gegen den Willen des Betroffenen);
- b) Maßnahmen aufgrund des Ordnungswidrigkeitengesetzes, insbesondere die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und die Verwarnung mit oder ohne Verwarnungsgeld.

Die Anwendung von Gewalt gegen eine bevorrechtigte Person ist ausnahmsweise zulässig

- a) zum eigenen Schutz des Betroffenen,
- b) bei konkreter Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Personen.

Einzelheiten zur Rechtslage ergeben sich aus meinem RdErl. v. 29. 10. 1975 (SMBl. NW. 2106) „Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen“. Besonders hingewiesen wird auf die in der Anlage zum RdErl. abgedruckten Muster der Sonderausweise („Diplomatenausweis“, „Ausweis für bevorrechtigte Personen“ u. a.).

2 Verfahrensabwicklung bei Verkehrsdelikten**2.1 Unterrichtung des Auswärtigen Amtes**

- 2.1.1 Stellt die Polizei bei Verkehrsstraftaten fest, daß der Verantwortliche einen exterritorialen Status genießt, ist der Vorgang, in dem der Sachverhalt kurz festgehalten wird, beschleunigt der Staatsanwaltschaft zuzuleiten. Die Unterrichtung des Auswärtigen Amtes ist Sache der Staatsanwaltschaft (vgl. Richtlinien für das Strafverfahren und für das Bußgeldverfahren - RiStBV - Nr. 195).

Richtet sich der Verdacht einer Verkehrsstraftat gleichzeitig gegen eine Person, die der deutschen Strafgerichtsbarkeit unterliegt, und werden dadurch weitere Ermittlungen notwendig, ist die Staatsanwaltschaft über die Beteiligung der exterritorialen Person vorab zu unterrichten. Auch in diesen Fällen ist die Unterrichtung des Auswärtigen Amtes Sache der Staatsanwaltschaft.

- 2.1.2 Sind exterritoriale Personen an Verkehrsunfällen mit Schwerverletzten oder Toten beteiligt, ist unverzüglich das Auswärtige Amt fernmündlich vorab oder fernschriftlich zu unterrichten.

Das Auswärtige Amt - Protokoll - Bonn ist wie folgt zu erreichen: Fernruf (0228) 17-0, Telefax 173042 oder 173510, Fernschreiber 0886591.

Bei Abgabe der Vorgänge an die Staatsanwaltschaft ist auf die Vorabunterrichtung hinzuweisen.

- 2.1.3 Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten tritt an die Stelle der Staatsanwaltschaft die Verfolgungsbehörde (Polizei oder Ordnungsbehörde).

Die Verfolgungsbehörden sehen bei geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten grundsätzlich von einer Unterrichtung des Auswärtigen Amtes ab, es sei denn, sie erscheint im Interesse der öffentlichen

Sicherheit infolge einer Häufung derartiger Verstöße (z. B. Parkverstöße) geboten.

- 2.2 Unterrichtung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen oder eines anderen Bundeslandes.

Bei Mitgliedern konsularischer Vertretungen, soweit sie Vorrechte und Befreiungen genießen (vgl. Abschnitt V A. Nr. 3 Abs. 2 des in Nr. 1 zitierten RdErl.), tritt an die Stelle des Auswärtigen Amtes die Staatskanzlei des jeweiligen Landes. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen - Protokoll - Düsseldorf ist wie folgt zu erreichen: Fernruf (0211) 837-01, Telefax 837-1150, -1199 oder -1125, Fernschreiber 8581894.

3 Hinweise zur Klärung der Bevorrechtigung

- 3.1 Hängt die Zulässigkeit von Sofortmaßnahmen (z. B. Festnahme, Blutentnahme, Sicherstellung des Fahrzeugs) davon ab, ob der Betroffene exterritorialen Status hat, so kann sich die Polizei in Zweifelsfällen unmittelbar fernmündlich oder fernschriftlich an das Auswärtige Amt - Protokoll - Bonn wenden. Die Anfrage kann ausnahmsweise auch an den Polizeipräsidenten Bonn gerichtet werden.

- 3.2 Kann bei Aufschub duldenden Angelegenheiten nicht einwandfrei geklärt werden, ob es sich um eine bevorrechtigte Person handelt - z. B. bei Kennzeichenanzeigen -, so ist im Regelfall der Polizeipräsident Bonn um entsprechende Feststellungen zu ersuchen. Der Polizeipräsident Bonn setzt sich erf. mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung und unterrichtet die ersuchende Polizeibehörde über das Ergebnis.

- 3.3 Bei Mitgliedern konsularischer Vertretungen ist die Rückfrage an die Staatskanzlei des jeweiligen Landes zu richten.

- 4 Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und dem Justizminister.

Der RdErl. v. 10. 12. 1963 (SMBl. NW. 20510) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1990 S. 914.

2180

**Verbot von Vereinen
„Club-Casino Sängerhalle“, Rheinfelden**

Bek. d. Innenministers v. 26. 6. 1990 -
IV A 3 - 2205

Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenministerium Baden-Württemberg am 20. April 1989 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Club-Casino Sängerhalle“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Club-Casino Sängerhalle“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Club-Casino Sängerhalle“ ist jede Tätigkeit verboten. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Der Anspruch der Mitglieder des Vereins „Club-Casino Sängerhalle“ auf den Liquidationserlös (§ 11 Nr. 2 Satz 1 der Vereinssatzung) wird beschlagnahmt und eingezogen. Von einer Einziehung des Vereinsvermögens wird dagegen abgesehen.
5. Die sofortige Vollziehung der Nummern 2 bis 4 dieser Verfügung wird angeordnet, bei Nummer 4 jedoch nur, soweit dort die Beschlagnahme des Anspruchs auf den Liquidationserlös verfügt wird.

Nach Zurücknahme der gegen dieses Verbot erhobenen Klage hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg das Verfahren mit Beschluß vom 14. Mai 1990, Az.: 1 S 1259/89, eingestellt. Das Verbot ist mithin unanfechtbar. Es wird daher nach § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nochmals bekanntgemacht.

- MBl. NW. 1990 S. 914.

2180

Verbot von Vereinen

„Club Astoria“ in Weil am Rhein

Bek. d. Innenministers v. 27. 6. 1990 -
IV A 3 - 2205

Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenministerium Baden-Württemberg mit Verfügung vom 19. April 1989 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Club Astoria“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Club Astoria“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Club Astoria“ ist jede Tätigkeit verboten. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Der Anspruch der Mitglieder des Vereins „Club Astoria“ auf den Liquidationserlös (§ 11 Nr. 2 Satz 1 der Vereinssatzung) wird beschlagnahmt und eingezogen. Von einer Einziehung des Vereinsvermögens wird dagegen abgesehen.
5. Die sofortige Vollstreckung der Nummern 2 bis 4 dieser Verfügung wird angeordnet, bei Nummer 4 jedoch nur, soweit dort die Beschlagnahme des Anspruchs auf den Liquidationserlös verfügt wird.

Nach Zurücknahme der gegen dieses Verbot erhobenen Klage hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg das Verfahren mit Beschluß vom 14. Mai 1990, Az.: 1 S 1259/89, eingestellt. Das Verbot ist mithin unanfechtbar. Es wird daher nach § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nochmals bekanntgemacht.

- MBl. NW. 1990 S. 915.

26

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Teilqualifikationsmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration ausländischer Jugendlicher

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 25. 6. 1990 -
II D 3 - 5347.21

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration ausländischer Jugendlicher aus Ländern, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Anwerbevereinbarungen geschlossen hat, sowie aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtmäßigen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Zielsetzung

Teilqualifikationen sollen vorrangig

- auf die Anforderungen einer Berufsausbildung vorbereiten.

Entsprechend setzt sich die Teilqualifikation zusammen aus einem praktischen Teil, der eigentlichen Teilqualifikation und einem theoretischen Teil, der die fachlichen Anforderungen der Teilqualifikation in adressatengerechter Form aufbereitet.

- durch Vermittlung spezieller berufsbezogener Qualifikationen (Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse) die Vermittelbarkeit der Jugendlichen in Ausbildung oder in Arbeit fördern.

Das Kursangebot richtet sich nach den regionalen/lokalen Bedingungen auf dem Ausbildungs-/Arbeitsmarkt und ist mit dem zuständigen Arbeitsamt und/oder den Ausbildungsbetrieben abzustimmen. Da die „neuen Technologien“ inzwischen in nahezu allen Berufsfeldern anzutreffen sind, sind entsprechende Teilqualifikationskurse in jedem Fall sinnvoll.

Auch eine Schulung mit Inhalten aus relativ neuen Berufsbildern, z. B. im Bereich technischer Umweltschutz: Ver- und Entsorger bzw. Ver- und Entsorgerin, ist denkbar und im Einzelfall auf die regionale ausbildungs-/arbeitsmarktliche Relevanz zu prüfen.

- 2.2 Kurse zum Erwerb von Teilqualifikationen können nur als Kombinationsmaßnahme durchgeführt werden.

Die Kombination ist wie folgt möglich:

- mit einer Motivationsmaßnahme
- mit einem Sprachkurs

Im Rahmen der gewählten Kombinationsform von Maßnahmen müssen sowohl die praktischen Fähigkeiten als auch die theoretischen Anforderungen der Teilqualifikation vermittelt werden.

- 2.3 Besonderes Gewicht ist auf die Gruppe der ausländischen Mädchen zu legen; durch Vermittlung von Teilqualifikationen (besonders auch in „mädchenuntypischen“ Berufsfeldern) kann deren eingegrenztes Berufswahlspektrum erweitert und ihre Chancen auf Vermittlung in Ausbildung/Arbeit erhöht werden.

- 2.4 Kurse zur Vermittlung von Teilqualifikationen sollten nach Möglichkeit in enger Kooperation mit potentiellen Abnehmerbetrieben konzipiert und durchgeführt werden.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Juristische Personen, die

- über mindestens 3jährige Erfahrungen mit ausländerspezifischen Förderprogrammen oder Maßnahmen (reine Ausländerklassen der unter Nummer 4 genannten Zielgruppe) verfügen,
- Kurse anbieten, die grundsätzlich für alle Teilnehmer nach der unter Nummer 4 genannten Zielgruppe offen sind,
- Kursleiter, die über die durch diese Richtlinien geforderte Qualifikation verfügen, einsetzen,
- vollständige und inhaltlich zutreffende Angebote einreichen,
- vorausgegangene Kurse vertragsgemäß durchgeführt und termingerecht abgerechnet haben und
- Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen bieten.

- 3.2 Gemeinden und Gemeindeverbände (GV).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur zu Maßnahmen für ausländische Jugendliche aus Anwerbeländern (Jugoslawien, Marokko, Südkorea, Türkei, Tunesien, Philippinen) oder aus EG-Staaten gewährt werden, die

- 4.1 sich berechtigt in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten,
- 4.2 ihren ständigen Wohnsitz bei Maßnahmebeginn in Nordrhein-Westfalen haben,
- 4.3 nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen,
- 4.4 nicht älter als 25 Jahre sind.
- 4.5 Zuwendungen dürfen nur dann zu Teilqualifikationskursen gewährt werden, wenn den Anträgen
- ein zeitlich-inhaltlicher Ablaufplan der Maßnahme und
 - der Nachweis der regionalen Bedeutung des Kurses (Bescheinigung des Arbeitsamtes, der Handwerkskammer, eines großen potentiellen Abnehmerbetriebes o. ä.)
- angelegt ist.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Vollfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuschuß/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Berechnungsgrundlage ist die Zeitstunde.
Jede Zeitstunde wird bei einem Einsatz von
- Honorarkräften mit 33 DM und
 - beim Maßnahmeträger fest angestellten Kräften, die ausschließlich in ausländerspezifischen Maßnahmen und Einrichtungen tätig sind, mit 38 DM bezuschußt.
- 5.4.2 Unterschreitet das Honorar für eine Honorarkraft den Betrag von 27 DM für eine Zeitstunde, ist der
- Zuschuß gemäß Nummer 5.4.1 entsprechend zu kürzen.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
Keine
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 über die RAA-Hauptstelle, Heßlerstr. 208-210, 4300 Essen 12, dem zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen. Die RAA-Hauptstelle prüft, ob die Voraussetzungen nach Nummer 3 dieser Richtlinien erfüllt sind, sowie die Angemessenheit der sächlichen Verwaltungsaufgaben und das beantragte Stundenvolumen. **Anlage 1**
- 7.2 Bewilligungsverfahren
Der Regierungspräsident bewilligt die Zuwendung nach dem Muster der Anlage 2. **Anlage 2**
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. **Anlage 3**
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8 Inkrafttreten**
Diese Richtlinien treten am 1. August 1990 in Kraft.

Anlage 1

An den
Regierungspräsidenten

Dezernat 23
Postfach

Antrag

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;

hier: Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration ausländischer Jugendlicher

Bezug: Richtlinien d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 6. 1990 (SMBL. NW. 26)

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort	
Auskunft erteilt:	Name/Tel.: (Durchwahl)	
Gemeindekennziffer:		
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstitutes	

2. Maßnahme

Anzahl der Teilqualifikationsmaßnahmen ☐ zur Förderung der beruflichen Integration von Jugendlichen aus Ländern, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Anwerbevereinbarungen abgeschlossen hat, sowie aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Durchführungszeitraum: von bis

3. Beantragte Zuwendung

Zu den vorgenannten Maßnahmen wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt. Die Berechnung ergibt sich aus den beigefügten Übersichten.

4. Erklärungen

Ich erkläre, – daß die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind, – daß die Voraussetzungen nach Nrn. 3 und 4 der Richtlinien vorliegen.
--

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Träger:

.....

.....

.....

.....

Übersicht

- ☐ zum Antrag
- ☐ zum Zuwendungsbescheid
- ☐ zum Verwendungsnachweis

zu der/den **Teilqualifikationsmaßnahme(n)** zur Förderung der beruflichen Integration ausländischer Jugendlicher aus Ländern, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Anwerbevereinbarungen geschlossen hat, sowie aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

Der Kurs wird/wurde¹⁾ durchgeführt in Kombination mit

- ☐ einer Motivationsmaßnahme, Laufzeit von bis
- ☐ einem Sprachkurs, Laufzeit von bis

I. Angaben zu den Maßnahmen und zu deren Laufzeit

1. Inhalt/Thema der Maßnahme	
2. Berufsfeld	
3. Durchführungszeitraum	von bis
4. Anzahl der Teilnehmer	
5. Zeitstunden pro Woche	
6. Dauer der Maßnahme in Wochen	
7. Gesamtzeitstunden der Maßnahme	
8. Davon: Anzahl der Zeitstunden. Festangestellte Mitarbeiter	
9. Davon: Anzahl der Zeitstunden Honorarkräfte	
10. Stundenzahl unter Punkt 8 × 38,- DM	
11. Stundenzahl unter Punkt 9 × 33,- DM	
12. Gesamtbetrag	

¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

II. Sächliche Verwaltungsausgaben

1. Raummiete: Betrag	
Angaben zur Berechnung (ggf. auf gesondertem Blatt)	
2. Maschinenmiete: Betrag	
Angaben zur Berechnung (ggf. auf gesondertem Blatt)	
3. Materialkosten: Betrag	
4. Lehr- und Lernmittel: Betrag	
5. Gesamtbetrag der sächlichen Verwaltungsausgaben (Summe Punkt 1 bis 4)	

III. Beantragte Landeszuwendung insgesamt¹⁾

Gesamtbetrag (Teil I Punkt 12 + Teil II Punkt 5)	
Landeszuwendung lt. Antrag	

IV. Differenz zwischen beantragter und zustehender Landeszuwendung²⁾

Zustehende Landeszuwendung (Teil I Punkt 12 + Teil II Punkt 5)	
Erhaltene Landeszuwendung	
Differenz	

Anlagen zum Antrag

Beigefügt sind

- ☐ der inhaltlich-zeitliche Ablaufplan zur Teilqualifikation
- ☐ der Nachweis der regionalen Bedeutung der Teilqualifikation
(Bescheinigung des Arbeitsamtes/der Handwerkskammer o.ä.)

¹⁾ nur bei Anlage zum Antrag ausfüllen.²⁾ nur bei Verwendungsnachweis ausfüllen.

Ergebnis der Prüfung durch die RAA-Hauptstelle

Die Voraussetzungen nach Nrn. 3 und 4.5 der Richtlinien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Der Kurs kann mit der

- beantragten Stundenzahl
- geänderten Stundenzahl

durchgeführt werden.

von Std.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben können

- in voller Höhe
 - in geänderter Höhe
- anerkannt werden.

von DM

Begründung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2

Regierungspräsident
Dezernat 23

.....
(Ort/Datum)

Az:

Fernsprecher

Durchwahl

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;
hier: Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration
ausländischer Jugendlicher

Bezug: Ihr Antrag vom

Anl.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
(ANBest-P/ANBest-G)
Verwendungsnachweisvordruck
Anlage zum Verwendungsnachweis
Kursheft(e)
Vordruck zum Verbleib der Teilnehmer

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine **Zuwendung** in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung der folgenden Maßnahme(n)

Die Zuwendung ist bestimmt für folgende Maßnahme(n) zur Förderung der beruflichen Integration ausländischer Jugendlicher:

Teilqualifikationsmaßnahme(n) in Verbindung mit

- ☐ einer Motivationsmaßnahme/Motivationsmaßnahmen
☐ einem Sprachkurs/Sprachkursen

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Vollfinanzierung als Zuschuß/Zuweisung (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbescheid nach Nr. 1) gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird wie folgt ermittelt:

- ☐ gemäß Antragsangaben
☐ gemäß Anlage zu diesem Bescheid

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf:

Ausgabeermächtigungen

..... DM

Verpflichtungsermächtigungen

..... DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird auf Anforderung

- in Höhe der aus Ausgabeermächtigungen gewährten Zuwendung in einer Summe zu Beginn der Teilqualifikation ausgezahlt
- in Höhe der aus Verpflichtungsermächtigungen gewährten Zuwendung in einer Summe zu Beginn der Teilqualifikation bzw. bei Fortsetzung der laufenden Teilqualifikation zu Beginn des neuen Haushaltsjahres ausgezahlt.

Bei Zuweisungen an Gemeinden/Gemeindeverbände (GV) wird je zur Hälfte zum 1. 5. und 1. 10. ausgezahlt.

II.**Nebenbestimmungen**

Die beigelegten ANBest-P bzw. ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird hierzu folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 3, 5.11, 5.14, 5.16, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5, 7.4 und 8.31 der ANBest-P sowie die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 5.11, 5.14, 6, 7.4 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Sie haben innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Verwendungsnachweis nach dem beigelegten Muster zu erbringen.

Besondere Nebenbestimmungen

1. Die Maßnahmen sind in Kooperation mit der RAA-Hauptstelle, Heßlerstraße 208–210, 4300 Essen 12, durchzuführen.
Die mit der Durchführung beauftragten Lehrer sind zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, zur Präsentation und Diskussion der Ergebnisse freizustellen.
2. Die Gesamtdauer einer Teilqualifikationsmaßnahme beträgt max.
160 Stunden
zuzüglich der Stundenzahl für die gewählte Kombinationsmaßnahme.
In allen Kombinationsformen dürfen 40 Wochenstunden nicht überschritten werden.
3. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10. Diese ist für die Dauer der Maßnahme verbindlich.
Jugendliche, die drei Wochen fortlaufend unentschuldigt fehlen, dürfen nicht mehr als Teilnehmer gezählt werden.
Jugendliche, die mehr als 20% der Gesamtstundenzahl der Teilqualifikation unentschuldigt versäumt haben, sind von der Teilnahme an der Maßnahme auszuschließen.
4. Berechnungsgrundlage ist die Zeitstunde. Eine Zeitstunde entspricht einer Stunde von 60 Minuten, einschließlich Vor- und Nachbereitung.
5. Sie haben in geeigneter Form sicherzustellen, daß je nach Maßnahmeart zur Durchführung der Maßnahme qualifizierte Fachkräfte eingesetzt werden. Die Kursleiter müssen eine der folgenden Qualifikationen besitzen:
 - eine abgeschlossene Ausbildung in dem Berufsfeld, welches sie unterrichten,
 - die Befähigung zum Lehramt,
 - eine sozialpädagogische Ausbildung,
 - eine durch Berufserfahrung vergleichbare pädagogische Qualifikation.
6. Die Kursleiter sollen sich durch den Besuch von einer von der RAA-Hauptstelle angebotenen Fortbildungsveranstaltung pro Maßnahme weiterqualifizieren.
Bei Nichtteilnahme an einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung sind die Gründe hierfür anzugeben.
7. Sechs Monate nach dem Abschluß der Maßnahmen ist über die RAA-Hauptstelle in zweifacher Ausfertigung der Bewilligungsbehörde ein Bericht über den Verbleib der Teilnehmer vorzulegen. In dem Bericht ist insbesondere zu vermerken, wie viele der Teilnehmer in ein Ausbildungsverhältnis oder eine Arbeit (bitte die Branche angeben) vermittelt worden sind.
8. Zu jeder Einzelmaßnahme ist das diesem Bescheid beigefügte Kursheft zu führen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Träger:

.....

.....

.....

.....

Übersicht¹⁾

zum Verbleib der Teilnehmer/innen an der/den²⁾ Teilqualifikationsmaßnahme(n)²⁾ zur Förderung der beruflichen Integration ausländischer Jugendlicher aus Ländern, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Anwerbevereinbarungen geschlossen hat, sowie aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

Anzahl der Maßnahmen

Inhalt/Thema der Maßnahme:

.....

.....

Berufsfeld:

.....

¹⁾ Für jede durchgeführte Maßnahme ist ein Formular auszufüllen.²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

Angaben zum Verbleib der Teilnehmer/innen 6 Monate nach Abschluß der Maßnahme

Verbleib in	Teilnehmerzahl													
	E		I		GR		MA		P		TN		TR	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
Arbeit ges.														
davon:														
Industrie														
Handel														
Handwerk														
Landwirtschaft														
Öffentlicher Dienst														
Freie Berufe														
Hauswirtschaft														
Ausbildung ges.														
davon:														
Industrie														
Handel														
Handwerk														
Landwirtschaft														
Öffentlicher Dienst														
Freie Berufe														
Hauswirtschaft														
Maßnahmen/Lehrg. weiterf. Schulen														
arbeitslos														
Heirat														
Rückkehr														
unbekannt														
Sonstiges														

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

An den
Regierungspräsidenten

Fernsprecher

Dezernat 23

Verwendungsnachweis**Betr.:** Zuwendungen des Landes NRW;Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung des Übergangs
ausländischer Jugendlicher von der Schule in den Beruf**Teilqualifikationsmaßnahme(n)** in Verbindung mit

- ☐ einer Motivationsmaßnahme/Motivationsmaßnahmen
☐ einem Sprachkurs/Sprachkursen

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Regierungspräsidenten

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme(n) insgesamt bewilligt DM

I. Sachbericht

1. Die Kurshefte ersetzen den Sachbericht.

II. Zahlenmäßiger NachweisAls zahlenmäßiger Nachweis sind Aufstellungen nach vorgegebenen Mustern (Übersichten zum Antrag und zum
Zuwendungsbescheid) beigelegt.**III. Bestätigungen**

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen:

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen:

(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

631

Veräußerung von Vermögensgegenständen

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 18. 6. 1990 - IV A 3 34-43-00.00

Aufgrund der Nummer 2.4 VV zu § 63 LHO des RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631) werden die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte - Höhere Forstbehörden - ermächtigt, ohne meine Einwilligung Ausnahmen von dem Grundsatz der Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes zum vollen Wert zuzulassen:

Für die Mitbenutzung von forstfiskalischen Grundstücken und Einrichtungen durch Dritte, sofern der volle Wert im Einzelfall 500,- DM je Jahr nicht übersteigt.

- MBI. NW. 1990 S. 927.

7100

710300

**Datenübermittlung
an Personen oder Stellen
außerhalb des öffentlichen Bereichs
durch die Ordnungsbehörden
in gewerblichen Angelegenheiten**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 21. 6. 1990 -
132 - 51 - 7.2 - 17/90

- 1 Die Datenübermittlung (Auskunftserteilung) aus Gewerbeanzeigen oder sonstigen gewerblichen Unterlagen der Ordnungsbehörden an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs richtet sich nach § 16 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 352/SGV. NW. 20061).

Danach ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an derartige Personen oder Stellen u. a. zulässig, wenn

- a) der Auskunftsbegehrende ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt,
- b) hierfür ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird und der Betroffene in diesen Fällen der Datenübermittlung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Daten und den Verwendungszweck in geeigneter Weise zu unterrichten.

Ein Rechtsanspruch eines Auskunftsbegehrenden an einer Datenübermittlung besteht nicht. Die Datenübermittlung steht im Ermessen der Behörde.

1.1 Rechtliches Interesse

Ein rechtliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn der Auskunftsbegehrende die Daten zur Durchsetzung rechtlicher Ansprüche gegen den Betroffenen benötigt.

Ob die Voraussetzungen vorliegen, hat die Ordnungsbehörde in jedem Einzelfall zu prüfen.

Bei der Übermittlung lediglich von Namen, Firma, privater und betrieblicher Anschrift, von Gegenstand des Betriebs sowie vom Tag der Anzeige, des Betriebsbeginns/der Betriebsschließung oder der Erlaubniserteilung werden an die Glaubhaftmachung des rechtlichen Interesses keine besonderen Anforderungen zu stellen sein.

1.2 Berechtigtes Interesse

Von einem berechtigten Interesse ist auszugehen, wenn Name, Firma, betriebliche Anschrift, Gegen-

stand des Betriebs sowie Tag der Anzeige oder der Erlaubniserteilung - auch über mehrere Betroffene gleichzeitig - von den einschlägigen Berufs- oder Interessenverbänden zur Mitgliederwerbung, von Markt- oder Meinungsforschungsinstituten, von Unternehmen (z. B. Versicherungen, Banken) und anderen Gewerbetreibenden zur Geschäftsanbahnung benötigt werden.

Über die beabsichtigte Datenübermittlung ist der Betroffene vorher zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zu geben, der Übermittlung zu widersprechen.

In die Vordrucke nach § 14 der Gewerbeordnung sowie in die Antragsvordrucke für gewerberechtliche Erlaubnisse ist daher folgender Passus aufzunehmen:

„Ich bin darüber unterrichtet, daß die Übermittlung von Namen, Firma, betrieblicher Anschrift, von Gegenstand des Betriebs, vom Tag der Anzeige bzw. der Erlaubniserteilung an die einschlägigen Berufs- oder Interessenverbände zur Mitgliederwerbung, an Markt- oder Meinungsforschungsinstitute, an Unternehmen (z. B. Versicherungen, Banken) und andere Gewerbetreibende zur Geschäftsanbahnung zulässig ist, sofern ich nicht ausdrücklich widersprochen habe.

Ich widerspreche der Übermittlung dieser Daten

an die einschlägigen Berufs- oder Interessenverbände zur Mitgliederwerbung ☐

an Markt- oder Meinungsforschungsinstitute ☐

an Unternehmen (z. B. Versicherungen, Banken) und andere Gewerbetreibende zur Geschäftsanbahnung ☐

Hierzu kann auch ein Beiblatt verwendet werden.

Eine Datenübermittlung ist nur in den nicht angekreuzten Fällen zulässig.

- 2 Die Gebühr für die Datenübermittlung richtet sich nach Tarifstelle 12.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.
- 3 Nummern 6.2 bis 6.2.5 des RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 6. 1980 (SMBI. NW. 71011) werden aufgehoben.

- MBI. NW. 1990 S. 927.

II.

Ministerpräsident

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 6. 1990 -
II B 4 - 468 - 11/88

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 4. 11. 1987 ausgestellte und bis zum 4. 11. 1990 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4855 von Frau Güler Kirac, Ehefrau des Konsularattachés Kaya Kirac - Türkisches Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBI. NW. 1990 S. 927.

**Honorarkonsulat
der Republik Guatemala**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 6. 1990 -
II B 4 - 417 b - 1/90

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorarkonsulats der Republik Guatemala in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Dr. Erwin Müller am 7. Juni 1990 das

Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 4000 Düsseldorf 1, Wagnerstraße 31
Telefon: (0211) 359124
Sprechzeit: Mo. – Mi. 9.00 – 12.00 Uhr

– MBl. NW. 1990 S. 927.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 6. 1990 –
II B 4 – 417 – 7/89

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 11. 8. 1989 ausgestellte und bis zum 11. 8. 1991 gültige Konsularische Ausweis Nr. 5148 von Frau Charlotte Louise Nicholls, Bedienstete des Verwal-

tungspersonals – Kgl. Britisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1990 S. 928.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 6. 1990 –
II B 4 – 427 – 2/83

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 23. Februar 1990 ausgestellte und bis zum 23. Februar 1992 gültige Konsularische Ausweis Nr. 5261 von Frau Ivana Panunzi, Ehefrau des Bediensteten des Verwaltungspersonals Giacomo Panunzi, Italienisches Konsulat Dortmund, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1990 S. 928.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 43 v. 5. 7. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
223	16. 5. 1990	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen	350

– MBl. NW. 1990 S. 928.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569